

Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 26. November 2007)

Gestützt auf § 27 Fachhochschulgesetz vom 27. September 1998 (FHG)¹

beschliesst die Hochschulleitung:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Weisung unterstehen alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) sowie Aussenstehende, die sich an der PHZH aufhalten.

Sie gilt für die gesamte PHZH und kann an den jeweiligen Standorten von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor aufgrund der besonderen Gegebenheiten angepasst und mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt werden.

§ 2 Zweck

Diese Weisung soll einen für alle Beteiligten geordneten, sicheren und effizienten Hochschulbetrieb ermöglichen und den sorgfältigen Gebrauch von Sachwerten an der PHZH gewährleisten.

§ 3 Liegenschaften, Mobiliar und Einrichtung

Die dem Geltungsbereich dieser Weisung unterstehenden Personen sind grundsätzlich mitverantwortlich für die Ordnung und Sicherheit sowie die sorgfältige und sachgemässe Behandlung der Liegenschaften, des Mobiliars und der Einrichtung.

Schäden sowie Störungen und Gefahren irgendwelcher Art sind unverzüglich dem objektverantwortlichen Hausdienst zu melden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gebäude der PHZH sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr, an der Rämistrasse 59 bis 21:30 Uhr, und am Samstag von 07:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Während der vorlesungsfreien Zeit gelten reduzierte Öffnungszeiten. Angaben zu den Öffnungszeiten finden sich im Internet unter www.phzh.ch.

An Sonntagen, an den gesetzlichen Feiertagen, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den Nachmittagen des Zürcher Sechseläutens und des Zürcher Knabenschiessens bleiben die Gebäude der PHZH geschlossen.

§ 5 Ausstellungen

Ausstellungen in den allgemein genutzten Räumen wie den Korridoren, Aufenthaltsräumen und Cafeterias etc. sind bei der Verwaltungsdirektion zu beantragen. Beim Einrichten von Ausstellungen sind Anweisungen des objektverantwortlichen Hausdienstes einzuholen.

§ 6 Plakate und Anzeigen

Plakate und Anzeigen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten angebracht werden. Auf den Plakaten und Anzeigen muss die Verfasserin, der Verfasser oder die für diese zeichnende Organisation mit Name und Adresse angegeben sein. Sie tragen für Inhalt und Form die volle rechtliche und disziplinarische Verantwortung.

Plakate und Anzeigen können durch die PHZH entfernt werden, wenn sie gegen Absatz 1 verstossen oder die Interessen der PHZH beeinträchtigen, namentlich wenn sie

- a) Störungen des Betriebs befürchten lassen;
- b) eine Veranstaltung oder Organisation bewerben, die eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit dem Leitbild der PHZH vereinbaren lässt.

Auf die Rückgabe entfernter Gegenstände besteht kein Anspruch.

§ 7 Verkaufsaktivitäten und Sammlungen

An der PHZH gilt ein allgemeines Hausier- und Akquisitionsverbot. Dieses umfasst sämtliche Massnahmen zur Gewinnung von Kundinnen und Kunden durch Direktverkauf.

Geld und Unterschriften dürfen an der PHZH nicht gesammelt werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sammeln durch Organisationen von PHZH-Angehörigen sowie im Rahmen des Petitionsrechts gegenüber der PHZH.

Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsdirektion.

§ 8 Parkplätze

Die Benützung der Parkplätze ist in der Weisung zur Benützung von Parkplätzen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 6. Februar 2003 geregelt.

§ 9 Velos und Motorräder

Velos und Motorräder sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen. Die PHZH übernimmt keine Haftung bei Sachbeschädigung und Diebstahl.

§ 10 Verpflegung

Essen und Trinken ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Die Verpflegung in den Gruppen- und Seminarräumen sowie in den Hörsälen ist nicht zulässig.

§ 11 Alkohol und Drogen

Alkoholische Getränke dürfen an der PHZH nicht verkauft werden, ohne dass eine Bewilligung der Verwaltungsdirektion vorliegt.

Das Konsumieren von und Handeln mit Drogen an der PHZH ist verboten. Gegen Zuwiderhandlung wird strafrechtlich vorgegangen.

§ 12 Rauchen

Das Rauchen ist in allen Gebäuden der PHZH und in den speziell markierten Zonen vor den Gebäuden nicht erlaubt.

§ 13 Tiere

Das Mitführen sowie der Aufenthalt von Tieren jeglicher Art sind in allen Gebäuden der PHZH untersagt. Ausgenommen sind Tiere, welche zu Unterrichtszwecken gebraucht werden oder Blindenführhunde.

Über temporäre Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsdirektion.

§ 14 Verluste, Diebstähle und Fundbüro

Verluste und Diebstähle sind dem objektverantwortlichen Hausdienst zu melden. Dieser führt zudem ein Fundbüro.

§ 15 Sicherheit und Notfälle

Über das Verhalten in Notfallsituationen erteilen die in den Gebäuden angeschlagenen Merkblätter und das Internet unter www.phzh.ch Auskunft.

§ 16 Sanktionen

Wiederholte oder krasse Verstösse gegen diese Weisung können mit Verweis oder Hausverbot durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor geahndet werden. Vorbehalten bleiben das besondere Disziplinarrecht und die Einleitung eines Strafverfahrens.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Dezember 2007 in Kraft und wird im Intranet und Internet publiziert. Sie ersetzt die Weisung zur Benutzung der Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Zürich (Hausordnung) vom 26. April 2004.

¹ Diese Bestimmung entspricht heute § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2.4.2007.